OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602766/7/FP

Datum:
Linz, 15. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G B, geb. x, x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 15. Oktober 2018, GZ: VerkR96-3260-2018 wegen Übertretung der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Oktober 2018 verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 40 Euro (18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er habe ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt und habe dieses nicht am Ende der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail von 14. November 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst aber nicht konkret darstellte, dass er das im Straferkenntnis genannte wesentliche Beweismittel (Anzeige), insbesondere Lichtbilder anzweifle, weil die auf diesen gezeigte Uhrzeit nicht mit der Tatzeit übereinstimme. Letztere wich um eine Minute von der auf den Lichtbildern ersichtlichen Zeit ab.
Überdies stieß sich der Bf daran, dass er anlässlich eines Termins bei der belangten Behörde 14 Minuten warten habe müssen und die Sachbearbeiterin sich nicht bei ihm entschuldigt habe, er aber wegen 11 Minuten Überschreitung der Parkzeit zahlen solle. Dem Bf missfiel zudem der Umgang des Kontrollorganes mit ihm. Der Bf verwies auf einen anders gelagerten Fall einer anderen Person, bei welchem die belangte Behörde die Strafe reduziert habe und erblickte darin eine Verletzung des Gleichheitssatzes.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. November 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung im Rahmen welcher der Bf neuerlich zu Ausdruck brachte, dass es ihm im Wesentlichen um den Umgang der Behörden mit ihm ginge.

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 11. Juni 2018 gegen 13:00 Uhr sein mehrspuriges Kraftfahrzeug T mit dem Kennzeichen x in der H x in L auf einem Kurzparkzonenplatz abgestellt. Er hat die Parkuhr auf 13:00 Uhr eingestellt und das Fahrzeug nicht bis 14:30:59 Uhr, dem Ende der 90-minütigen Höchstparkdauer entfernt. Es stand um 14:41 Uhr noch auf der Parkfläche.
Der Bf verdient ca. 1.500 Euro im Monat und hat drei unterhalsberechtigte Kinder. Er verfügt über eine Haushälfte.
Der Bf ist bei der belangten Behörde einmal wegen eines Verkehrsdelikts (§ 52 lit a Z 10a StVO) vorgemerkt (Blg. ./A).

II.2. Beweiswürdigung

De festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren und ist im Wesentlichen unbestritten. Aus der Anzeige sowie den im Akt erliegenden, vom Kontrollorgan um 14:42 Uhr angefertigten Lichtbildern ergibt sich zweifelsfrei und unwiderlegbar, dass die Parkuhr vom Bf auf 13:00 Uhr eingestellt wurde und er um 14:42 Uhr noch nicht weggefahren war. Der Bf hat dies in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch nicht bestritten, sondern neuerlich zum Ausdruck gebracht, dass es ihm um den Umgang mit ihm, insbesondere vor der Behörde gehe. Der Bf stößt sich daran, dass er 14 Minuten warten hat müssen und sich die zuständige Sachbearbeiterin bei ihm nicht für die Verspätung entschuldigt hat, er aber für 11 Minuten Parkzeitüberschreitung zahlen solle. Auch das nach dem Empfinden des Bf unfreundliche Verhalten des Kontrollorganes behagt ihm nicht.
Dass der Bf die Parkzeit überschritten hat, bestreitet er nicht. Er bemängelt jedoch, dass die vom Parkraumüberwachungsorgan angefertigten Fotos die Zeit 14:42 Uhr zeigen und ihm als Tatzeit 14:41 Uhr vorgeworfen wird.
Nach dem Empfinden des Bf allenfalls moralisch oder ethisch nicht angemessene Umgangsformen bei der Behörde oder dem Kontrollorgan der Parkraumüberwachung betreffen nicht das vom Bf zu vertretenden sorgfaltswidrige Verhalten in Zusammenhang mit der Einhaltung der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung und können daher in Bezug auf das hier vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren nicht von Relevanz sein.
Auch der Umstand, dass auf den vom Kontrollorgan angefertigten Lichtbildern die Zeit 14:42 Uhr und nicht die vorgeworfene Tatzeit 14:41 Uhr aufscheint vermag die Beweiskraft der Lichtbilder nicht zu schmälern. Im Gegenteil, zeigt sie doch, dass die Lichtbilder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Kontrolle angefertigt wurden und ergibt sich aus den Lichtbildern eindeutig und zweifelsfrei, dass das Fahrzeug des Bf um 14:42 Uhr (und daher auch um 14:41 Uhr) mit auf 13:00 Uhr eingestellter Parkuhr vorgefunden wurde. Dass das Überwachungsorgan nicht alle von ihm zu setzenden Handlungen (zB. Notieren der Daten, Ausfüllen des Organmandats, Anfertigen von Fotos) innerhalb einer Minute setzen kann und die Tatzeit auch nicht die sekundengenaue Zeit 14:41:00 Uhr, sondern bspw. auch 14:41:59 Uhr wiedergeben kann, liegt auf der Hand.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

a) § 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung (BGBl. Nr. 857/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008) lautet:

„Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker

1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und

2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

(4) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht."

b) § 99 Abs. 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960; BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013) lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,"

[...]

III.2. Objektiver Tatbestand:

Nach § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker dafür zu sorgen, dass ein in der Kurzparkzone abgestelltes Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Nach den Feststellungen hat der Bf die Parkuhr in seinem Fahrzeug auf 13:00 Uhr (Ankunftszeit) eingestellt. Die 90-minütige Höchstparkdauer lief insofern um 14:30:59 Uhr ab.

Eine 10 oder 15-minütige Toleranz im Anschluss an die erlaubte Höchstparkdauer existiert nach der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung nicht, lediglich darf die einzustellende Parkzeit gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. auf die volle Viertelstunde aufgerundet werden.

Der Bf mag dies mit der in vielen Städten üblichen Toleranzzeit in Bezug auf die Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren verwechseln.

Es ergibt sich, dass der Bf ab 14:31 Uhr, also jedenfalls um 14:41 Uhr und genauso um 14:42 Uhr die höchst zulässige Parkzeit überschritten hat.

Soweit sich der Bf am Umstand stößt, dass die von seinem Fahrzeug angefertigten Lichtbilder die Zeit 14:42 Uhr zeigen, ist er auf nachstehende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen:
„Als Tatzeitpunkt bei einer Übertretung nach § 24 Abs. 1 lit. n StVO wird jener als rechtmäßig angesehen, an dem die strafbare Handlung - nämlich ein Zuwiderhandeln gegen ein Halte- oder Parkverbot - durch den Meldungsleger festgestellt wurde (Hinweis: E 16.12.1987, 87/02/0097).“ [VwGH 23. Februar 2001, 99/02/0129].

Vorliegend hat das Kontrollorgan die Tatzeit in der Anzeige mit 14:41 Uhr, dem Zeitpunkt der Feststellung, angegeben. Ob das anzeigende Organ Beweisfotos kurz nach dieser Zeit angefertigt hat ist dabei nicht von Relevanz (vgl. Punkt II.3.).

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-überwachungsverordnung daher erfüllt.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit (Verschulden)

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehor-samsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Soweit der Bf dargestellt hat, er sei verspätet von einem Behördentermin gekommen, kann er damit keine Notstandssituation argumentieren, zumal damit, dass ein Behördentermin mehr Zeit in Anspruch nehmen kann, als vermutet,

immer gerechnet werden muss (vgl. statt vieler VwGH 27. Oktober 1977, 1967/76). Diesfalls wäre es am Bf gewesen, eine kurze Pause zu erbitten, oder sein Fahrzeug anderweitig, zB in einer Tiefgarage, abzustellen.

Es ist dem Bf insofern nicht gelungen, iSd § 5 Abs. 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Zum übrigen Vorbringen

Der Bf hat in seiner Beschwerde die von der belangten Behörde herangezogenen Beweismittel (Lichtbilder) „angezweifelt“, weil diese eine Minute nach der vorgeworfenen Tatzeit aufgenommen wurden. Auf diesen Umstand wurde bereits in der Beweiswürdigung eingegangen. Gerade der Umstand, dass die Lichtbilder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Feststellung des Verstoßes angefertigt wurden, macht aus ihnen ein unwiderlegbares Beweismittel für die Tat um 14:41 Uhr. Wenn der Bf um 14:42 Uhr noch am Tatort stand, muss dies auch um 14.41 Uhr der Fall gewesen sein.

Wie ebenfalls bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, haben Umstände, wie die nach dem Empfinden des Bf nicht ausreichend zuvorkommende Behandlung oder ein allfälliges Warten müssen bei der belangten Behörde mit der Tat des Bf am 11. Juni 2018 nichts zu tun. Diese Umstände sind nicht geeignet, die Tat ungeschehen zu machen.

III.5. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im angefochtenen Straferkenntnis wurde eine Strafe von 40 Euro verhängt.
Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bf nicht mehr unbescholten, sondern bereits einmal in Bezug auf ein Verkehrsdelikt verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten ist, weiters über ein durchschnittliches Einkommen verfügt und eine Haushälfte besitzt, kann das Gericht in der Verhängung einer Geldstrafe, die die Höchststrafdrohung zu gerade 5 % ausnützt, auch bei Vorliegen von Sorgepflichten keine Fehler in der Strafbemessung erkennen.

Die Strafe ist als milde anzusehen und ist sie insbesondere aus spezialpräventiven Überlegungen erforderlich, um den Bf von weiteren Taten dieser Art abzuhalten.
Für eine weitere Herabsetzung findet sich kein Ansatz.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, als das Abstellen eines Fahrzeuges über die erlaubte Parkzeit hinaus gerade ein typischer Fall eines nach der hier anzuwendenden Bestimmung verpönten Verhaltens ist.
Die Parkzeitüberschreitung war dabei auch nicht so gering, dass nur von geringem Verschulden ausgegangen werden kann.

III.6. Ergebnis

Die Beschwerde des Bf ist angesichts des Gesagten abzuweisen.

Bei vollständigem Unterliegen ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl